

**Satzung über die Entschädigung
der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte,
der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie der Ehren-
beamten in der Gemeinde Sassenburg
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 10, 44, 54, 55, 71, 91 und 92 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.), S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 12, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 02.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder Ortsratsmitglied sowie die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, Aufwendungen für Kinderbetreuung und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Entschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie der Ehrenbeamten in der Gemeinde Sassenburg werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Entschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Nachhinein gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Entschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Entschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter drei Viertel der Entschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

§ 2

Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Für die Teilnahme an den nachfolgend aufgeführten Sitzungen wird eine weitere Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung gezahlt:
 1. Ratssitzungen
 2. Verwaltungsausschusssitzungen
 3. Fachausschusssitzungen

4. Fraktionssitzungen
5. Interfraktionelle Sitzungen, soweit diese vom Rat oder dem Bürgermeister initiiert sind
6. Arbeitsgruppensitzungen, soweit die Arbeitsgruppe vom Verwaltungsausschuss initiiert ist

Jährlich werden bis zu 20 Fraktionssitzungen abgeolten.

- (3) Darüber hinaus wird Ratsfrauen und Ratsherren, die am System „papierlose Ratsarbeit“ teilnehmen, eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro gewährt.

Für die Anschaffung eines Tablets/Laptops/Notebooks wird für die Wahlperiode ein Einmalbetrag von 480,00 Euro gezahlt. Scheidet eine Ratsfrau/ein Ratsherr nach weniger als 24 Monaten seit Beginn der Wahlperiode aus dem Rat aus, hat sie/er die Hälfte der gewährten Einmalzahlung zurückzuzahlen.

Den Einmalbetrag erhalten auch Ratsfrauen oder Ratsherren, die im Laufe der Wahlperiode als Ersatzpersonen nachrücken. Beträgt jedoch die Restzeit der Wahlperiode weniger als 24 Monate, so wird nur ein Betrag von 240,00 Euro gezahlt.

- (4) Finden mehrere Sitzungen unmittelbar nacheinander an einem Tag statt oder dauert die Sitzung länger als fünf Stunden, so wird eine weitere Entschädigung in Höhe von 6,00 € gezahlt. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Sofern Sitzungsteilnehmer in Sitzungen wechseln, wird höchstens einem zweiten Sitzungsteilnehmer eine volle Entschädigung nach Abs. 2 gewährt.
- (6) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrkosten (§ 6).

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| 1. stellvertretender Bürgermeister | 150,00 € |
| 2. Beigeordneter | 50,00 € |
| 3. Ratsvorsitzender | 20,00 € |
| 4. Fraktionsvorsitzender | 50,00 € |
| zuzüglich je Fraktionsmitglied | 5,00 € |
| 5. Stellvertretender Fraktionsvorsitzender | 30,00 € |
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er nur die höchste.
- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4

Entschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung, an der sie teilgenommen haben (Sitzungsgeld-Pauschale). Mit der Zahlung dieser Pauschale gelten alle Auslagen als abgegolten, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten (§ 6).

§ 5

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

(1) Ortsratsmitglieder erhalten folgende Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale:

1. Ortsbürgermeister	150,00 Euro
2. Stellv. Ortsbürgermeister	
a) bei einem Stellvertreter	75,00 Euro
b) bei zwei Stellvertretern	50,00 Euro
3. Übriges Ortsratsmitglied	30,00 Euro

Für die Teilnahme an Ortsratssitzungen wird eine weitere Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung gezahlt.

Mit dieser Pauschale gelten alle Auslagen (Ausnahme: siehe Absatz 2) einschließlich Fahrtkosten als abgegolten.

(2) Ortsratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören und die am System „papierlose Ratsarbeit“ teilnehmen, werden wie in § 2 Abs. 3 entschädigt.

§ 6

Fahrt- und Reisekosten

(1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zur Teilnahme an den in § 2 Abs. 2 aufgeführten Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweils tagenden Gremiums Fahrtkosten nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) gezahlt.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn das Mitglied des jeweils tagenden Gremiums in dem Ort wohnhaft ist, in dem die jeweilige Sitzung stattfindet.

(3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO). Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Verdienstauffall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben

1. Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,

2. Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 3. sonstige ehrenamtlich tätige Personen.
- (2) Der Verdienstaufschlag wird bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde, in der Regel für die Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, sonntags von 8.00 bis 13.00 Uhr, erstattet.
 - (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag erstattet.
 - (4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
 - (5) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von bis zu 25,00 € erhalten.
 - (6) Verdienstaufschlagsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt § 8.

§ 8

Verdienstaufschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für nachweisliche Ansprüche hinsichtlich der Erstattung des Verdienstaufschlages von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Zusammenhang mit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen gilt § 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Höchstbetrag für Erstattungsansprüche nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 25,00 € je Stunde festgesetzt.

§ 9

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Sassenburg ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte, Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ortsratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrung für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag wird auf 48,00 € festgesetzt.

- (3) Für nachgewiesene Aufwendungen für eine Kinderbetreuung von anspruchsberechtigten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (§ 33 Abs. 2 NBrandSchG) gelten die Höchstbeträge nach Absatz 2 entsprechend.

§ 10 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird auf 15 € im Monat begrenzt.

§ 11 Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Bei gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Gemeindebrandmeister	175,00 €
2.	Stellv. Gemeindebrandmeister	75,00 €
3.	Ortsbrandmeister	
	a) Stützpunktwehr	90,00 €
	b) Wehr mit Grundausstattung	80,00 €
4.	Stellv. Ortsbrandmeister	
	a) Stützpunktwehr	45,00 €
	b) Wehr mit Grundausstattung	40,00 €
5.	Gemeindefeuerwehr – Sicherheitsbeauftragter	35,00 €
6.	Stellv. Gemeindefeuerwehr – Sicherheitsbeauftragter	15,00 €
7.	Schriftführer im Gemeindekommando	20,00 €
8.	Gemeindejugendfeuerwehrwart	45,00 €
9.	Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 €
10.	Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 €
11.	Ortskinderfeuerwehrwart	25,00 €
12.	Gemeindeausbildungsleiter	45,00 €
13.	Stellv. Gemeindeausbildungsleiter	20,00 €
14.	Gemeindebekleidungswart	35,00 €
15.	Gemeindebeauftragter für die Atemschutzgeräte/-träger	45,00 €
16.	Stellv. Gemeindebeauftragter für die Atemschutzgeräte/-träger	20,00 €
17.	Ortsbeauftragte für die Atemschutzgeräte/-träger	30,00 €
18.	Gerätewart	
	a) Stützpunktfeuerwehr	54,00 €
	b) Wehr mit Grundausstattung	36,00 €

19.	Erhöhungsbetrag zu 18.) für die Betreuung	
	a) des Fahrzeuges des/der Gemeindebrandmeisters	18,00 €
	b) des vorhandenen Bundesfahrzeuges	18,00 €
20.	Frauensprecherin	10,00 €
21.	Brandschutzerzieher	20,00 €
22.	Gemeindepressewart	20,00 €
23.	Funkbeauftragter	30,00 €
24.	Feuer-ON Beauftragter	20,00 €

(2) Für die Teilnahme an Lehrgängen und für Einsätze im Bereich des Katastrophen- und Feuerschutzes wird neben den Beträgen nach Abs. 1 der Verdienstausfall im Rahmen des § 8 erstattet.

(3) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene wird eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 € gezahlt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Sassenburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.

(2) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate nicht wahr, so ist für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

(3) In der Aufwandsentschädigung sind die Fahrtkosten bis zu einer einfachen Entfernung von 20 km enthalten.

Ab einer einfachen Entfernung von 21 km wird eine Fahrkostenentschädigung auf der Grundlage von § 6 gewährt. Derartige Fahrten bedürfen im Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 13

Gewässerschaubeauftragte

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Gewässerschaubeauftragter der Gemeinde Sassenburg wird je Gewässerschau eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro gewährt.

§ 14

Bezeichnung in weiblicher oder männlicher Form

Bezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform ausgewiesen sind, gelten entsprechend auch in der weiblichen Sprachform.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.03.2017, zuletzt geändert am 24.06.2021, außer Kraft.

Sassenburg, 02.06.2022


Jochen Koslowski
Bürgermeister

